

Geschäftsverzeichnisnr. 1757
Urteil Nr. 1/2001 vom 10. Januar 2001

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 81 bis 92 des Gesetzes vom 26. März 1999 über den belgischen Aktionsplan für die Beschäftigung 1998 und zur Festlegung sonstiger Bestimmungen, erhoben von der « Vereniging van handelaars in ruwe diamant » und D. Abittan.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden G. De Baets und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, A. Arts, R. Henneuse, M. Bossuyt und E. De Groot, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden G. De Baets,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 10. August 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 11. August 1999 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben die «Vereniging van handelaars in ruwe diamant », mit Sitz in 2018 Antwerpen, Pelikaanstraat 78, und D. Abittan, Hoveniersstraat 2, Bk. 338, 2018 Antwerpen, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 81 bis 92 des Gesetzes vom 26. März 1999 über den belgischen Aktionsplan für die Beschäftigung 1998 und zur Festlegung sonstiger Bestimmungen (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 1. April 1999).

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 11. August 1999 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 21. Oktober 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 4. November 1999.

Der Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, hat mit am 3. Dezember 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 4. Januar 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagenden Parteien haben mit am 31. Januar 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 27. Januar 2000 und vom 29. Juni 2000 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 10. August 2000 bzw. 10. Februar 2001 verlängert.

Durch Anordnung vom 13. Juli 2000 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 11. Oktober 2000 anberaumt, nachdem er festgestellt hat, daß der gesetzlich verhinderte Richter H. Coremans als Mitglied der Besetzung durch den Richter M. Bossuyt ersetzt wurde.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 18. Juli 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 5. Oktober 2000 hat der Hof die Verhandlung auf den 6. Dezember 2000 vertagt, nachdem er festgestellt hat, daß der gesetzlich verhinderte Richter E. Cerexhe durch den Richter R. Henneuse ersetzt wurde.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 10. Oktober 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 6. Dezember 2000

- erschienen
- . RA N. Weinstock, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . RA P. Peeters, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter E. De Groot und P. Martens Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. Die angefochtenen Bestimmungen

Die Klage auf Nichtigkeitklärung bezieht sich auf die Artikel 81 bis 92 des Gesetzes vom 26. März 1999 über den belgischen Aktionsplan für die Beschäftigung 1998 und zur Festlegung sonstiger Bestimmungen, die wie folgt lauten:

« Art. 81. Die Überschrift des Gesetzes vom 12. April 1960 zur Einrichtung eines Sozialfonds für Diamantarbeiter wird durch folgende Überschrift ersetzt: 'Gesetz zur Einrichtung eines internen Ausgleichsfonds für den Diamantsektor'.

Art. 82. Artikel 1 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

' Artikel 1. - Es wird ein interner Ausgleichsfonds für den Diamantsektor eingerichtet. '

Art. 83. Artikel 2 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

' Art. 2. - Der Fonds hat folgende Aufgaben:

2. die Finanzierung und die Auszahlung interner Ausgleichszahlungen an Arbeitgeber, die Arbeiter oder Arbeiterinnen für die eigentliche Bearbeitung von Diamanten beschäftigen, das heißt das Spalten, Schleifen, Schneiden, Einfassen und Sägen von Diamanten. '

Art. 84. In Artikel *2bis* Absatz 1 desselben Gesetzes, der durch das Gesetz vom 28. Juli 1962 eingefügt wurde, werden die Wörter ' durch Artikel 2 ' ersetzt durch die Wörter ' durch Artikel 2 Nr. 1 '.

Art. 85. Im selben Gesetz werden folgende Änderungen vorgenommen: In Artikel *2bis* Absatz 1, der durch das Gesetz vom 28. Juli 1962 eingefügt wurde, in Artikel 4 in seiner durch das Gesetz vom 28. Juli 1962 abgeänderten Fassung und in Artikel 10 werden die Wörter ' Sozialfonds ' ersetzt durch das Wort ' Fonds '; in den Artikeln *8bis*, 25, 26 und 27 werden die Wörter ' Sozialfonds für Diamantarbeiter ' ersetzt durch das Wort ' Fonds '.

Art. 86. In dasselbe Gesetz wird ein Artikel *3bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

' Art. *3bis*. - Alle natürlichen oder juristischen Personen, die als Haupt- oder Nebentätigkeit den Diamanthehandel oder die Diamantindustrie betreiben, sind zur Zahlung eines Ausgleichsbeitrags verpflichtet, der dazu dient, dem Fonds die Erfüllung seines Auftrags gemäß Artikel 2 Nr. 2 zu ermöglichen. Der Höchstbetrag des von diesen Personen geschuldeten Beitrags beläuft sich auf 0,10 Prozent des Wertes einer jeden Diamanttransaktion.

Der König bestimmt, was unter Transaktion zu verstehen ist, und kann die Führung von Büchern, Verzeichnissen und Dokumenten, die Er zur Anwendung dieses Gesetzes als erforderlich erachtet, vorschreiben.

Der König übt die in diesem Artikel vorgesehenen Befugnisse aus, nachdem das allgemeine Verwaltungsgremium eine Stellungnahme abgegeben hat. '

Art. 87. Artikel 4 desselben Gesetzes in der durch das Gesetz vom 28. Juli 1962 abgeänderten Fassung wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

' Art. 4. - § 1. Der Fonds wird durch ein paritätisch zusammengesetztes allgemeines Verwaltungsgremium verwaltet, das von zwei besonderen Verwaltungsausschüssen unterstützt wird, von denen das eine für die in Artikel 2 Nr. 1 und das andere für die in Artikel 2 Nr. 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Aufgaben zuständig ist und die sich wie folgt zusammensetzen:

§ 2. Das allgemeine Verwaltungsgremium setzt sich zusammen aus:

- einerseits Vertretern der repräsentativen Arbeitgeberorganisationen, die im paritätischen Ausschuß für die Diamantindustrie und den Diamanhandel vertreten sind, sowie aus Vertretern der repräsentativsten Organisationen der Importeure und Exporteure von Diamanten;

- andererseits aus Vertretern der repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen, die in demselben paritätischen Ausschuß vertreten sind.

§ 3. Der besondere Verwaltungsausschuß, der das allgemeine Verwaltungsgremium für die in Artikel 2 Nr. 1 dieses Gesetzes vorgesehene Aufgabe unterstützt, setzt sich auf die gleiche Weise zusammen wie das allgemeine Verwaltungsgremium.

§ 4. Der besondere Verwaltungsausschuß, der das allgemeine Verwaltungsgremium für die in Artikel 2 Nr. 2 dieses Gesetzes vorgesehene Aufgabe unterstützt, setzt sich wie folgt zusammen:

- einerseits zu zwei Dritteln der Mitglieder aus Vertretern der repräsentativen Arbeitgeberorganisationen, die im paritätischen Ausschuß für die Diamantindustrie und den Diamanhandel vertreten sind, und Vertretern der repräsentativsten Organisationen der Importeure und Exporteure von Diamanten und des Diamanhandels;

- andererseits zu einem Drittel der Mitglieder aus Vertretern der repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen, die in demselben paritätischen Ausschuß vertreten sind.

§ 5. Die Mitglieder des allgemeinen Verwaltungsgremiums und der Verwaltungsausschüsse werden vom König ernannt.

§ 6. Als Übergangsmaßnahme wird der Fonds vorläufig ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch das bestehende Verwaltungsgremium verwaltet, bis die Mitglieder der in diesem Artikel vorgesehenen neuen Verwaltungsgremien ernannt sind.

Art. 88. Artikel 5 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

' Art. 5. - Die Satzung des Fonds muß folgende Angaben enthalten:

1. die Bezeichnung und der Ort, an dem die Einrichtung niedergelassen ist, sowie die Aufgaben;

2. die Personen, die in den Genuß der in Artikel 2 Nr. 1 vorgesehenen Vorteile gelangen können, die Art und die Höhe dieser Auszahlungen sowie die Regeln für die Zuerkennung und die Abwicklung;

die Personen, die in den Genuß der in Artikel 2 Nr. 2 vorgesehenen Ausgleichszahlungen gelangen können, die Art und der Betrag dieser Auszahlungen sowie die Regeln für die Zuerkennung und die Abwicklung;

3. der Betrag oder die Weise der Festlegung dieser Beiträge sowie die Weise und der Termin der Erhebung, dies unter Berücksichtigung folgender Bestimmungen:

Der Betrag des Beitrags zur Finanzierung der in Artikel 2 Nr. 1 vorgesehenen Vorteile darf nicht höher sein als 1/3 Prozent des Wertes des eingeführten Rohdiamanten;

Der Betrag des Beitrags zur Finanzierung der in Artikel 2 Nr. 2 vorgesehenen Ausgleichszahlungen darf nicht höher sein als 0,10 Prozent des Wertes gleich welcher Diamanttransaktion;

4. die Weise der Ernennung und die Befugnisse der Verwalter;

5. die Weise der Festlegung der Bilanz und des Jahresabschlusses;

6. die Weise und der Zeitpunkt, an dem das allgemeine Verwaltungsgremium und die Verwaltungsausschüsse des Fonds dem für Beschäftigung und Arbeit zuständigen Minister über die Ausführung ihrer Arbeit Bericht erstatten;

7. die Weise der Auflösung, der Abwicklung und der Verwendung des Vermögens.'

Art. 89. In Artikel 6 desselben Gesetzes wird das Wort 'Verwaltungsgremium' durch die Wörter 'allgemeines Verwaltungsgremium' ersetzt.

Art. 90. Artikel 12 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. in Absatz 4 wird das Wort 'Verwaltungsgremium' durch die Wörter 'allgemeines Verwaltungsgremium und den besonderen Verwaltungsausschüssen' ersetzt;

2. der Artikel wird durch folgenden Absatz ergänzt:

'Über die Verwaltung der in Artikel 2 Nr. 2 vorgesehenen Ausgleichsregelung übt ebenfalls ein Regierungskommissar eine Kontrolle aus.'

Art. 91. In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 13*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

'Art. 13*bis*. - Der Regierungskommissar, auf den sich Artikel 12 Absatz 5 dieses Gesetzes bezieht, wird durch den König auf Vorschlag des für Beschäftigung und Arbeit zuständigen Ministers ernannt.

Der Regierungskommissar nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verwaltungsgremien sowie gegebenenfalls der Kontrollgremien teil. Der Regierungskommissar kann innerhalb einer Frist von vier vollen Tagen gegen jeden Beschluß, der seines Erachtens nicht mit der Satzung in Einklang steht, Einspruch einlegen. Der Einspruch hat eine aussetzende Wirkung.

Diese Frist beginnt am Tag der Sitzung, an dem der Beschluß gefaßt wurde, vorausgesetzt, der Regierungskommissar wurde ordnungsgemäß dazu eingeladen, und andernfalls an dem Tag, an dem er davon Kenntnis erhalten hat.

Wenn der für Beschäftigung und Arbeit zuständige Minister nicht innerhalb einer Frist von zwanzig vollen Tagen ab demselben Tag, der im vorstehenden Absatz vorgesehen ist, die Nichtigerklärung ausgesprochen hat, wird der Beschluß endgültig.'

Art. 92. In Artikel 14 desselben Gesetzes werden die Wörter 'darin vorgesehene Auszahlungen' ersetzt durch die Wörter 'in Artikel 2 Nr. 1 vorgesehene Auszahlungen ».

IV. In rechtlicher Beziehung

- A -

Standpunkt der klagenden Parteien

A.1. Die klagenden Parteien verweisen darauf, daß die angefochtenen Bestimmungen, mit denen das Gesetz vom 12. April 1960 zur Einrichtung eines Sozialfonds für Diamantarbeiter abgeändert werde, alle natürlichen oder juristischen Personen, deren Haupt- oder Nebentätigkeit der Diamantheandel oder die Diamantindustrie sei, dazu verpflichte, einen Ausgleichsbeitrag zu zahlen, der für Arbeitgeber bestimmt sei, die Arbeiter oder Arbeiterinnen für die eigentliche Diamantbearbeitung beschäftigten. Dieser Beitrag belaufe sich auf höchstens 0,10 Prozent des Wertes einer jeden Diamanttransaktion. Durch den königlichen Erlaß vom 3. Juni 1999 seien weitere Ausführungsmaßnahmen ergriffen worden.

Der Zweck dieser Bestimmungen bestehe nach Auffassung der Kläger darin, die Beschäftigung in der Diamantindustrie durch eine Unterstützungsmaßnahme zugunsten der Arbeitgeber des Diamantsektors zu fördern, um sie zur Anwerbung von Personal anzuregen, und durch die Einführung eines Systems der alternativen Finanzierung der sozialen Sicherheit für die eigentliche Diamantbearbeitung.

Diamantimporteure oder -händler würden somit verpflichtet, einen Fonds zu finanzieren, aus dem sie selbst keinen Vorteil hätten, da sie keine Diamantarbeiter beschäftigten.

A.2. Die klagenden Parteien führen an, sie wiesen ein Interesse an der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen nach, weil die erste klagende Partei eine anerkannte Berufsvereinigung sei, in der die Händler von Rohdiamanten zusammengeschlossen seien und die deren kollektive Interessen vertrete, und der zweite Kläger ein Diamanthändler sei.

Sie weisen zunächst darauf hin, daß Diamanthändler im allgemeinen nichts mit der Diamantindustrie als solche zu tun hätten, da sie ausschließlich Handel betrieben und keine Diamantarbeiter beschäftigten. Sowohl die Diamanthändler als auch die Diamantfabrikanten seien auf dem Antwerpener Markt als Diamantverkäufer tätig und folglich Wettbewerber. Sodann führen sie an, es sei in diesem Sektor üblich, daß ein Los von Diamanten Gegenstand verschiedener Transaktionen sei, bevor es endgültig gekauft werde, so daß eine Kumulierung von Abgaben auf die aufeinanderfolgenden Transaktionen « diese Branche anormal stark belastet ».

A.3.1. Die klagenden Parteien führen an, daß die angefochtenen Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung sowie die Grundsätze der Vernünftigkeit und der Verhältnis mäßigkeit verstießen, indem sie ein System einführten, das Diamanthändler verpflichte, zu einem Ausgleichsfonds beizutragen, der ausschließlich zum Vorteil der Diamantindustrie eingerichtet worden sei.

Sie fechten den Umstand an, daß sie, obwohl Diamanthändler sich grundsätzlich von Diamantproduzenten unterschieden, da die erstgenannte Kategorie im Gegensatz zur letztgenannten Kategorie keine Diamantarbeiter beschäftige, beide die Ausgleichsabgabe zahlen müßten, die jedoch nur den Produzenten zugute komme. Dies sei um so unannehbarer, als sie Wettbewerber seien, insofern beide Diamanten verkauften, so daß die Händler verpflichtet würden, ihre Wettbewerber zu bezuschussen.

Gleichzeitig vertreten sie den Standpunkt, daß die angefochtenen Bestimmungen eine Diskriminierung zwischen dem Diamantsektor und den anderen Wirtschaftssektoren einführten, denn durch den Ausgleichsbeitrag werde nur für den erstgenannten Sektor eine alternative Finanzierungsregelung für die soziale Sicherheit eingeführt. Hierfür bestehe keinerlei Rechtfertigung; die allgemeine Zielsetzung der Sicherung der Arbeitsplätze könne ebenso für alle anderen Sektoren gelten.

A.3.2. Die Kläger sind der Auffassung, daß die auferlegte Abgabe « offensichtlich unverhältnismäßig und eindeutig unvernünftig » sei und nicht im Verhältnis zur Zielsetzung stehe. Aus ihren Berechnungen gehe nämlich hervor, daß die Sozialabgaben der Diamantindustrie von den Händlern zugunsten ihrer Wettbewerber gedeckt würden und daß der Ausgleichsfonds mehr als die Hälfte der realen Lohnkosten decke und gleichzeitig fast die Hälfte der Gewinnspanne aufsauge.

Standpunkt des Ministerrates

A.4. Der Ministerrat geht zunächst näher auf den Diamantsektor ein, der Gegenstand verschiedener besonderer Gesetzesregelungen sei. Er verweist darauf, daß bereits durch das Gesetz vom 12. April 1960 ein Sozialfonds für Diamantarbeiter eingerichtet worden sei und somit ein besonderer Mechanismus zur ergänzenden Finanzierung der sozialen Sicherheit der Diamantarbeiter geschaffen worden sei. Der Umstand, daß man dabei bereits auf die Diamanthändler zurückgegriffen habe, weil der Gesetzgeber es für « nicht mehr als billig » erachtet habe, daß Importeure und Exporteure von Diamanten, die indirekt einen Vorteil aus der Arbeit der Diamantarbeiter zögen, ebenfalls zum Sozialfonds beitragen, beweise, daß stets eine Verbindung der internen Solidarität zwischen dem Diamanhandel und der Diamantindustrie bestanden habe. Außerdem seien alle Elemente des Sektors seit 1973 im Hohen Diamantrat vereinigt.

Der Ministerrat erklärt, daß mit den angefochtenen Bestimmungen bezweckt werde, der schweren Krise im Diamantsektor entgegenzutreten und das Überleben der Diamantindustrie zu sichern. Hierzu habe der Hohe Diamantrat den Behörden einen « Sozialplan für den Diamantsektor » vorgeschlagen, der in einer Form der Alternativfinanzierung der sozialen Sicherheit der Diamantarbeiter bestehe. Dieser Plan habe nach sozialer Konzertierung zur Ausdehnung der Aufgaben des Sozialfonds für die Diamantarbeiter geführt und sei Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen.

A.5.1. Der Ministerrat führt an, daß die unterschiedliche Behandlung der Diamanthändler und der Diamantproduzenten, die darin bestehe, daß beide Kategorien der Abgabe auf jede Diamanttransaktion unterlägen, obwohl nur die letztgenannte Kategorie in den Genuß der Ausgleichszahlung gelange, auf einem objektiven Kriterium beruhe und angesichts der Zielsetzung der Maßnahme vernünftig gerechtfertigt sei.

Nur den Arbeitgebern, die Arbeiter oder Arbeiterinnen für die eigentliche Diamantbearbeitung beschäftigten, werde die Ausgleichszahlung gewährt. Der Ministerrat führt an, daß eine « enge und untrennbare Verbindung » zwischen dem Diamanhandel und der Diamantindustrie bestehe, da Diamanthändler einen bedeutenden Vorteil aus der Arbeit der Diamantarbeiter zögen. Die Kläger legten nach Auffassung des Ministerrates « eine unbegreiflich kurzfristige Betrachtungsweise » an den Tag, da die Diamantindustrie ohne Alternativfinanzierung der sozialen Sicherheit untergehen würde, was die Stellung von Antwerpen als Weltdiamantzentrum untergraben und auch den Händlern mehr schaden würde als der relativ bescheidene Beitrag, den sie nun an den Fonds zahlen müßten.

Schließlich ist der Ministerrat der Auffassung, daß die Abgabe nicht unverhältnismäßig oder offensichtlich unvernünftig sei, da der Ausgleichsbeitrag von 0,10 Prozent bescheiden sei und in einem vernünftigen Verhältnis zu den umfangreichen Gewinnen des Diamanhandels stehe. Hierbei geht er näher auf den vermeintlichen Gewinn des Diamanhandels und auf die Höhe der von den Händlern gezahlten Steuern ein.

A.5.2. Der Ministerrat führt ferner an, daß die unterschiedliche Behandlung des Diamantsektors im Vergleich zu den anderen Sektoren auf einem objektiven Kriterium beruhe, da die Beitragspflicht nur für jede natürliche oder juristische Person gelte, deren Haupt- oder Nebenerwerbstätigkeit der Diamanhandel oder die Diamantindustrie sei, und daß sie vernünftig gerechtfertigt sei angesichts der notleidenden Diamantindustrie. Der Ministerrat hebt hervor, daß die alternative Finanzierungsweise auf Wunsch des gesamten Diamantsektors ausgearbeitet worden sei und die Ausgleichsbeiträge nicht mehr seien als eine Form der internen Solidarität zwischen den beiden sich gegenseitig ergänzenden Bereichen des Diamantsektors.

Antwort der klagenden Parteien

A.6. Die klagenden Parteien führen an, daß die enge Verbindung zwischen der Diamantindustrie und dem Diamanhandel überholt sei. Gleichzeitig bemängeln sie den Sozialplan, der ihres Erachtens eine künstliche Unterstützung der Industrie sei, « in einem vergeblichen Versuch, die Uhr zurückzudrehen ». Eine solche Politik sei nach ihrer Darstellung « aussichtslos und eindeutig unvernünftig ».

Gleichzeitig vertreten sie den Standpunkt, daß die sogenannte Solidarität innerhalb des Sektors gegebenenfalls für bestimmte Bereiche gelte, wie beispielsweise die Öffentlichkeitsarbeit des Sektors, aber nicht für den Ausgleichsbeitrag, der im wesentlichen darauf hinauslaufe, daß die Händler zu den Lasten ihrer Wettbewerber beitragen. Der Diamanhandel und die Diamantindustrie ergänzten einander nicht.

A.7. Sie heben hervor, daß der Hohe Diamantrat sich nie zu den angefochtenen Bestimmungen geäußert habe und daß die Händler nicht in die Sozialkonzertierung, die dem Gesetz vorausgegangen sei, einbezogen worden seien. Gleichzeitig hegten sie Zweifel an der tatsächlichen Zweckbestimmung der Gelder.

A.8. Sie führen an, daß die Gewinnspanne der Diamantfirmen nur 0,25 Prozent betrage, so daß der Betrag der Abgabe hoch sei angesichts dessen, daß die Abgabe an den internen Ausgleichsfonds die gleiche sei wie diejenige an den Belgischen Staat.

- B -

B.1. Die angefochtenen Artikel 81 bis 92 des Gesetzes vom 26. März 1999 über den belgischen Aktionsplan für die Beschäftigung 1998 und zur Festlegung sonstiger Bestimmungen ändern verschiedene Artikel des Gesetzes vom 12. April 1960 zur Einrichtung eines Sozialfonds für Diamantarbeiter ab. Dieser Fonds wird in einen internen Ausgleichsfonds für den Diamantsektor umgewandelt (Artikel 81 und 82). Er zahlt interne Ausgleichsbeträge an Arbeitgeber, die Arbeiter für die eigentlichen Diamantbearbeitung beschäftigen (Artikel 83). Damit der Fonds diese Aufgabe erfüllen kann, sind alle Personen, deren Haupt- oder Nebenerwerbstätigkeit der Diamantheil oder die Diamantindustrie ist, zur Zahlung eines Ausgleichsbeitrags verpflichtet, dessen Höhe maximal 0,10 Prozent des Wertes einer jeden Diamantransaktion beträgt (Artikel 86).

Der Fonds wird durch ein paritätisch zusammengesetztes allgemeines Verwaltungsgremium verwaltet und durch zwei besondere Verwaltungsausschüsse unterstützt (Artikel 87). Der Inhalt der Satzung des Fonds ist gesetzlich festgelegt (Artikel 88). Über die Verwaltung der Ausgleichsregelung übt ein Regierungskommissar die Kontrolle aus (Artikel 91).

B.2. Nach Darlegung der klagenden Parteien verstießen die angefochtenen Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung sowie gegen die Grundsätze der Vernünftigkeit und Verhältnismäßigkeit, indem erstens die Diamanthändler diskriminiert würden durch die gleiche Behandlung, die darin bestehe, daß sie zusammen mit den Diamantproduzenten verpflichtet seien, zum internen Ausgleichsfonds beizutragen, und indem sie zweitens ungleich behandelt würden, da nur für den Diamantsektor im Gegensatz zu den anderen Sektoren ein solches System der Alternativfinanzierung der sozialen Sicherheit vorgesehen sei, wobei die Diamanthändler gemeinsam mit den Diamantproduzenten verpflichtet seien, zum internen Ausgleichsfonds beizutragen, obwohl die Ausgleichszahlungen nur den Arbeitgebern gewährt würden, die Arbeiter oder Arbeiterinnen für die eigentliche Diamantbearbeitung beschäftigten.

In bezug auf die gleiche Behandlung der Diamanthändler und der Diamantproduzenten

B.3. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieselben Vorschriften untersagen übrigens, daß Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne daß hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4.1. Die Kläger vertreten den Standpunkt, daß die Diamanthändler sich grundsätzlich von den Diamantproduzenten unterscheiden, und sie bestreiten das vom Ministerrat zur Rechtfertigung angeführte Argument, sie würden sich gegenseitig ergänzen.

B.4.2. Bei der verpflichtenden Einführung des Ausgleichsbeitrags sowohl für die Diamantindustrie als auch für den Diamanthehandel ist der Gesetzgeber von einer engen wirtschaftlichen Verbindung zwischen dem Diamanthehandel und der Diamantindustrie ausgegangen.

Bereits bei der Einrichtung des Sozialfonds für Diamantarbeiter durch das Gesetz vom 12. April 1960 ist der Gesetzgeber von einer solchen Verbindung ausgegangen. Gemäß den Vorarbeiten zu diesem Gesetz ist

« die Lage in der Diamantindustrie jedoch so, daß nicht nur die Arbeitgeber einen Gewinn aus der Arbeit der Arbeitnehmer erzielen, sondern auch die Importeure und Exporteure von Diamanten, die oft keine Arbeitnehmer beschäftigen. Daher ist es nicht mehr als billig, daß auch diejenigen, die nicht direkt einen Vorteil aus der Arbeit der Diamantarbeiter erzielen, einen Beitrag zahlen, um einen Sozialfonds für diese Arbeiter zu finanzieren » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1958-1959, Nr. 281/1, S. 1).

Diese Verbindung wurde später bei der Gesetzesänderung vom 28. Juli 1962 bestätigt:

« Es steht fest, und die Vorgeschichte des Gesetzes vom 12. April 1960 zeigt dies deutlich, daß der Gesetzgeber bei der Annahme des Gesetzes vom 12. April 1960 tatsächlich beabsichtigte, die Finanzierung des Fonds ausschließlich den Importeuren von Rohdiamanten aufzuerlegen, da diese Personen, die oft keine Arbeiter beschäftigen, dennoch einen Gewinn aus der Arbeit der Arbeitnehmer erzielen und im Gegensatz zu den Arbeitgebern keinerlei Sozialbeitrag für die Arbeiter zahlen.

Dies ist gerade der Grund, warum der Sozialfonds für die Diamantarbeiter nur schwer zwischen den Fonds für Existenzsicherheit einzuordnen war, die im Gesetz vom 7. Januar 1958 über die Fonds für Existenzsicherheit vorgesehen sind. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1961-1962, Nr. 273/2, S. 3)

Obwohl der heutige Ausgleichsbeitrag sich von dem durch das Gesetz vom 12. April 1960 auferlegten Beitrag, der zur Finanzierung, zur Zuerkennung und zur Auszahlung von zusätzlichen Sozialvorteilen für die Diamantarbeiter diente, unterscheidet, während der angefochtene Ausgleichsbeitrag den Arbeitgebern zugute kommt, die Arbeiter oder Arbeiterinnen für die eigentliche Diamantbearbeitung beschäftigen, wird in den Vorarbeiten erneut auf diese untrennbare Verbindung zwischen Handel und Industrie hingewiesen:

« Der Diamanthehandel und die Diamantindustrie sind stark voneinander abhängig.

Der Fortbestand der Industrie ist von außerordentlicher Bedeutung für den Handel, aber auch für die zahlreichen verwandten Tätigkeiten und für die belgische Wirtschaft im allgemeinen.

Da ihr Los miteinander verbunden ist, soll der wirtschaftlich stärkere Diamanthehandel sich solidarisch zeigen, um die Arbeitsplätze in der Diamantindustrie maximal zu sichern. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1998-1999, Nr. 1912/9, S. 18)

B.4.3. Angesichts der vorstehenden Darlegungen und der einzigartigen Stellung von Antwerpen als Weltdiamantzentrum kann der Gesetzgeber vernünftigerweise davon ausgehen, daß der Diamanthehandel ein wirtschaftliches Interesse am Erhalt der nahegelegenen Diamantindustrie besitzt und daß der Diamantsektor folglich als ein Ganzes betrachtet werden kann - ein Ausgangspunkt, den die klagenden Parteien nicht widerlegt haben - und kann er beim Auferlegen des beanstandeten Solidaritätsbeitrags die Händler und die Industriellen dieses Sektors auf gleiche Weise behandeln.

B.4.4. Der Klagegrund ist nicht annehmbar.

In bezug auf die Behandlungsungleichheit zwischen dem Diamantsektor und den anderen Wirtschaftssektoren

B.5. Die angefochtene Maßnahme ist Bestandteil eines Plans mit dem Ziel, Antwerpen als Weltdiamantzentrum aufrechtzuerhalten, wobei ein neuer Steuer- und Sozialrahmen für den Diamantsektor festgelegt wird.

Mit diesem neuen Sozialstatut, das Gegenstand der angefochtenen Bestimmung ist, will der Gesetzgeber die Wettbewerbsposition der Diamantindustrie - in der die Zahl der Arbeitsplätze während der letzten Jahrzehnte drastisch gesunken ist - sichern, den Sektor wettbewerbsfähiger und attraktiver machen und gleichzeitig die Schwarzarbeit innerhalb des Sektors unterbinden. Gemäß den Vorarbeiten will der Gesetzgeber «die Industrie maximal schützen, indem er die Lohnkosten senkt, dies sowohl im Interesse der Industrie als auch des Handels » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1998-1999, Nr. 1912/9, S. 19). Der Gesetzgeber bezweckte also ebenfalls, durch eine Form der Alternativfinanzierung der Sozialversicherungskosten der Diamantindustrie auf der Grundlage der Solidarität des Diamantheandels und der Diamantindustrie eine bessere Verteilung der Lasten zwischen Industrie und Handel herbeizuführen.

Aus den Vorarbeiten geht ferner hervor, daß die angefochtene Maßnahme auf Wunsch des Diamantsektors zustande gekommen ist und daß der Gesetzgeber darauf eingegangen ist, «insofern jeder Arbeitgeber der Diamantindustrie letzten Endes für die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge für die von ihm beschäftigten Arbeitnehmer verantwortlich bleibt und die individuelle Erklärung für jeden betroffenen Arbeitnehmer weiterhin gilt » (ebenda, Nr. 1912-1, S. 41).

B.6. Der angeprangerte Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Zahlung eines Beitrags durch alle Personen, die hauptberuflich oder nebenberuflich in der Diamantindustrie und im Diamantheandel tätig sind, und steht in einem vernünftigen Zusammenhang zu der unter B.5 dargelegten Zielsetzung; indem sowohl die Diamanthändler als auch die Diamantproduzenten zu den Sozialabgaben auf die Löhne der Diamantarbeiter beitragen, sollen die Lohnkosten für die Arbeitgeber gesenkt werden, damit die Beschäftigung im Sektor zunehmen und die Schwarzarbeit abnehmen kann.

Es obliegt dem Gesetzgeber festzulegen, für welche Kategorien von Personen er eine Alternativfinanzierung der sozialen Sicherheit zuläßt. Angesichts der spezifischen Beschaffenheit des Diamantsektors und der einzigartigen Stellung von Antwerpen als Weltdiamantzentrum konnte der Gesetzgeber den Diamantsektor anders behandeln als die übrigen Sektoren.

B.7. Der Hof muß jedoch noch prüfen, ob die angefochtene Maßnahme nicht unverhältnismäßig ist. Die klagenden Parteien sind diesbezüglich der Auffassung, daß der Betrag des Ausgleichsbeitrags übertrieben hoch sei.

Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die angefochtene Maßnahme auf der Solidarität zwischen dem Diamanthehandel und der Diamantindustrie beruht und dazu dient, die Diamantindustrie im Interesse des gesamten Diamantsektors zu erhalten, kann der Betrag der Abgabe, nämlich maximal 0,10 Prozent des Wertes einer jeden Diamantransaktion, an sich nicht als unverhältnismäßig betrachtet werden.

B.8. Der Klagegrund ist nicht annehmbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 10. Januar 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

G. De Baets